

Merkblatt

zum Antrag auf eine Kinderrehabilitation (Kinderheilbehandlung)

Die Gesundheit Ihres Kindes bedeutet für Sie und uns ein wichtiges Gut. Krankheiten können bei Kindern und Jugendlichen die Entwicklung erheblich beeinträchtigen. Sie sollten deshalb rechtzeitig behandelt werden.

Dafür sorgen neben dem Hausarzt oder dem Arzt in einem Krankenhaus auch Ärzte in den Rehabilitationseinrichtungen der Rentenversicherungsträger. Deren stationäre Heilbehandlungen haben zum Ziel, die Gesundheit wiederherzustellen und damit die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Kinder und Jugendlichen den Belastungen im Alltag, in der Schule und später im Beruf gewachsen sind.

Wir unterrichten Sie über die Voraussetzungen, den Umfang der Leistung und das Antragsverfahren im Folgenden. Weitere Fragen hierzu beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiter in den Service-Zentren und den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Rheinland.

1. Voraussetzungen für die Durchführung von Kinderheilbehandlungen

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland kann Kinderheilbehandlungen erbringen, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

1.1 Persönliche Voraussetzungen

Kinderheilbehandlungen werden erbracht, wenn hierdurch voraussichtlich eine

- erhebliche Gefährdung der Gesundheit beseitigt,
- oder beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt

werden kann.

Zur Beurteilung dieser Voraussetzungen wird eine ärztliche Untersuchung durchgeführt. Hierzu lädt die untersuchende Stelle ein.

1.2 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt,

- wenn ein Elternteil in den zurückliegenden zwei Jahren für mindestens 6 Kalendermonate Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat;
- wenn ein Elternteil die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren (Beitrags- und Ersatzzeiten) nachweisen kann;
- wenn ein Elternteil eine Rente bezieht (außer Witwen- oder Witwerrente) oder
- wenn das Kind, für das die Kinderheilbehandlung bewilligt werden soll, eine Waisenrente bezieht.

1.3 Ausschluss von Kinderheilbehandlungen

In bestimmten Fällen können keine Kinderheilbehandlungen erbracht werden (z. B. bei Infektionskrankheiten). Weitere Fragen hierzu beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiter in den Service-Zentren und den Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Rheinland.

1.4 Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Regelung sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:

1. eheliche Kinder
2. in den Haushalt aufgenommene Stief- und Pflegekinder
3. Enkel und Geschwister von Versicherten oder Rentenbeziehern, die in deren Haushalt aufgenommen sind oder von ihnen überwiegend unterhalten werden
4. für ehelich erklärte Kinder
5. als Kind angenommene Kinder
6. nichteheliche Kinder, sofern die Verwandtschaft oder die Unterhaltspflicht festgestellt ist.

Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Jugendliche Kinderheilbehandlungen erhalten, wenn sie weitere Voraussetzungen erfüllen (z. B. Schul- oder Berufsausbildung).

2. Umfang der Kinderheilbehandlung

Zur Durchführung der Kinderheilbehandlung stehen der Deutschen Rentenversicherung Rheinland gut ausgestattete Rehabilitationseinrichtungen zur Verfügung. Die stationären Heilbehandlungen für Kinder und Jugendliche dauern in der Regel 4 Wochen. Während dieser Zeit werden moderne krankheitsangepasste Therapien (z. B. Bewegungs- und Entspannungsübungen), Kuranwendungen (z. B. Bäder und Massagen) angeboten.

Darüber hinaus stehen in allen Rehabilitationseinrichtungen Lehrer für den Schulunterricht zur Verfügung. Die Kinder arbeiten mit dem Lehrmaterial der Heimatschule.

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland übernimmt alle Kosten der Heilbehandlung, einschließlich der Reisekosten in voller Höhe. Eine Eigenbeteiligung entfällt.

3. Antragsverfahren

Ihr Antrag kann nur schnell bearbeitet werden, wenn Sie alle Fragen sorgfältig beantworten. Achten Sie bitte darauf, die Personalien des Erziehungsberechtigten einzutragen, sofern das Sorgerecht für das Kind übertragen wurde.

Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu unterschreiben.

Ihre
Deutsche Rentenversicherung Rheinland